**Satzung des Fördervereins des/r (Chorname) e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des/r (Chorname) e.V.
2. Sitz des Vereins ist (Ort).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des/r (Chorname) e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

* die Erhebung von Beiträgen
* die Beschaffung von Mitteln und Spenden
* Kooperation mit anderen Vereinen satzungsmäßig ähnlichen Inhaltes
* Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des/r (Chorname)
* Unterstützung der Chormusikpflege
* Förderung chormusikalischer Freizeitgestaltung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigen Mitglieder.
7. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

* Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
* Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
* Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
* Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unter-zeichnen ist.

**§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Wählbar sind nur Mitglieder, die das18.Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie können jeder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

* Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen
* Einberufung der Mitgliederversammlung
* Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
* Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

**§ 10 Kassenprüfer**

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
2. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

**§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheitvon mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
4. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den/die (Chorname), der/die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Sollte der/die (Chorname). zu diesem Zeitpunkt seinerseits nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an (Name/Bezeichnung).

**§ 14 Annahme der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.xxxx von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

[Eine Veröffentlichung von Hans-Willi Hefekäuser und dem Verband Deutscher KonzertChöre e.V.  
17.08.2015]